

Feuerkünstlerin mit Feuer schwer verletzt

Opfer bestätigt Richtigkeit der vom Portal gemeldeten Details

„Beziehungsdrama in (...): Mann zündet seine Freundin an!“ Unter dieser Überschrift berichtet ein Nachrichtenportal über eine Gewalttat in einem kleinen Ort. Die Feuerkünstlerin Kati H. sei von ihrem Freund nach einem Streit mit einer brennbaren Flüssigkeit übergossen und angezündet worden. Die Frau sei in eine Spezialklinik für Brandverletzungen geflogen worden. Der Lebensgefährte habe – so die Redaktion – gegenüber den Rettungskräften zunächst einen Suizid-Versuch vorgegaukelt. Über die Frau schreibt der Autor: „Neben ihren Feuershows betreibt sie auch ein Lokal in (...), ist als Personalreferentin tätig und gilt als große Motorrad-Freundin.“ Der Beitrag ist mit einem Foto des Hauses des Opfers bebildert. Die Bildunterschrift lautet: „In diesem Haus ereignete sich das Drama. Die Polizei sicherte auch am heutigen Dienstag noch Spuren.“ Ein anderes Bild zeigt Kati H. als Feuerkünstlerin. So wird sie auch im Bildtext vorgestellt. Eine Nutzerin des Portals sieht einen Verstoß gegen die Ziffern 8 (Schutz der Persönlichkeit) und 11 (Sensationsberichterstattung/Jugendschutz). Sie kritisiert die Nennung von persönlichen Details des Opfers. Auch dass die Spezial-Klinik, in die die Verletzte transportiert worden sei, genannt werde, sei presseethisch bedenklich, da es im betreffenden Bundesland nur eine derartige Klinik gebe. Die Rechtsvertretung des Internet-Portals verteidigt die Nennung persönlicher Details. Das Opfer sei in der Region bekannt als Gastronomin, ehemalige Weinprinzessin und Feuerkünstlerin. Dennoch habe sich die Chefredaktion entschieden, das Opfer nicht mit vollem Namen zu nennen und das verwendete Foto zu pixeln. Im Übrigen teile das Opfer nicht die von der Beschwerdeführerin geäußerten Bedenken gegen die Berichterstattung. Auch einen Verstoß gegen die Ziffer 11 des Kodex sieht die Rechtsvertretung nicht. Die Tat und ihre Folgen seien zutreffend dargestellt worden. Dies bestätige die Betroffene in ihrem Facebook-Account ausdrücklich.

Die Berichterstattung verstößt nicht gegen presseethische Grundsätze. Die Beschwerde ist unbegründet. Das Opfer des Brandanschlags ist eine regional bekannte Persönlichkeit. Daher liegt hier ein öffentliches Interesse an der Berichterstattung vor. Das Informationsinteresse der Öffentlichkeit überwiegt gegenüber den schutzwürdigen Interessen der Betroffenen. Dass das Internetportal das Haus der Betroffenen zeigt, ist nicht zu beanstanden, da weder die Adresse noch eine Hausnummer zu erkennen ist.

Aktenzeichen:0079/20/2

Veröffentlicht am: 01.01.2021

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);
Entscheidung: unbegründet